

Rechtssache C-387/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

17. Mai 2019

Vorlegendes Gericht:

Raad van State (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

7. Mai 2019

Klägerinnen:

RTS infra BVBA

Aannemingsbedrijf Norré-Behaegel

Beklagter:

Vlaams Gewest

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Abteilung Straßen- und Verkehrswesen Ost-Flandern der Agentur für Straßen- und Verkehrswesen der Region Flandern (Afdeling Wegen en Verkeer Oost-Vlaanderen van het agentschap Wegen en Verkeer van het Vlaamse Gewest) vom 29. November 2016, mit dem ein öffentlicher Auftrag über die Durchführung von Straßenbauarbeiten an einen Wettbewerber der Klägerinnen vergeben worden ist

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Rechtsgrundlage: Art. 267 AEUV

Das Vorabentscheidungsersuchen bezieht sich auf die Frage, ob von einem Bieter, den ein öffentlicher Auftraggeber wegen „schwerer Verfehlung“ bei der Berufsausübung ausgeschlossen hat, erwartet werden muss, dass er mögliche schwere berufliche Verfehlungen und diesbezüglich ergriffene

Selbstreinigungsmaßnahmen von sich aus angibt, oder ob der öffentliche Auftraggeber, nachdem er festgestellt hat, dass seiner Auffassung nach eine möglicherweise zum Ausschluss führende schwere Verfehlung vorliegt, noch ein kontradiktorisches Verfahren vorzusehen hat, bevor er tatsächlich über den Ausschluss entscheiden kann.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 57 Abs. 4 Buchst. c und g in Verbindung mit den Abs. 6 und 7 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG dahin auszulegen, dass er einer Anwendung entgegensteht, bei der ein Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet wird, von sich aus den Nachweis über die Maßnahmen zu liefern, die er ergriffen hat, um seine Zuverlässigkeit unter Beweis zu stellen?
2. Falls ja: Hat der so ausgelegte Art. 57 Abs. 4 Buchst. c und g in Verbindung mit den Abs. 6 und 7 der [Richtlinie 2014/24] unmittelbare Wirkung?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

- Art. 57 Abs. 4 Buchst. c und g, Abs. 6 und 7, Art. 69 Abs. 1 sowie Art. 90 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65)
- Allgemeiner Rechtsgrundsatz des kontradiktorischen Verfahrens
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5. Januar 2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (ABl. 2016, L 3, S. 16)

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts

- Art. 23 und 24 des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge
- Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte
- Art. 70 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge
- Art. 61 §§ 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen

- Art. 20 der dem Königlichen Erlass vom 26. September 1996 als Anhang beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie für öffentliche Baukonzessionen
- Allgemeine Rechtsgrundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung: Gleichheits-, Wettbewerbs-, Sorgfalts- und Transparenzgrundsatz sowie Grundsatz der Begründung in der Sache

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Agentur für Straßen- und Verkehrswesen der Region Flandern schrieb einen öffentlichen Auftrag über die Durchführung von Straßenbauarbeiten aus. Der Auftrag wurde im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben. In der Bekanntmachung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der öffentliche Auftraggeber einen Bieter ausschließen könne, wenn dieser eine schwere berufliche Verfehlung begangen habe.
- 2 Das Gebot der Klägerinnen, die zusammen eine Gesellschaft auf Zeit bildeten, wurde in der Vergabeentscheidung wegen schwerer beruflicher Verfehlungen von der Teilnahme am Auftrag ausgeschlossen. In der Begründung des Vergabeberichts, dem in der Vergabeentscheidung gefolgt wurde, sind die Handlungen, die für jede der Klägerinnen als schwere berufliche Verfehlungen betrachtet wurden, aufgeführt. Es geht u. a. um Verstöße gegen die Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften in Werften, eine mangelhafte Straßenbeschilderung und (technische) Mängel bei der Durchführung früherer Bauarbeiten.
- 3 Gegen diese Vergabeentscheidung haben die Klägerinnen Aufhebungsklage beim vorlegenden Gericht erhoben.
- 4 Dieses hat festgestellt, dass die Entscheidung über den Rechtsstreit eine Auslegung des Unionsrechts, konkret von Art. 57 der Richtlinie 2014/24, erfordere.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsrechtsstreits

- 5 Die Klägerinnen rügen einen Verstoß gegen die Art. 23 und 24 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Juni 2006, Art. 57 Abs. 4, 6 und 7 der Richtlinie 2014/24, den in der Richtlinie verankerten Grundsatz *audi et alteram partem*, die Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 („Gesetz über die formelle Begründung“) sowie gegen mehrere allgemeine Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung.
- 6 Sie vertreten die Ansicht, sie müssten vor einem Ausschluss wegen vermeintlicher schwerer beruflicher Verfehlungen die Möglichkeit zur Verteidigung erhalten, in der sie nachweisen könnten, dass sie die Probleme behoben hätten. Die vorerwähnten Richtlinienbestimmungen sähen ein kontradiktorisches Verfahren vor, in dem der Bieter den Nachweis führen dürfe, dass die früheren Fehler

berichtigt oder abgestellt worden seien, und bestimmten außerdem, dass Handlungen wie die hier in Rede stehenden selbst dann höchstens drei Jahre verwendet werden könnten, um einen Bieter auszuschließen, wenn dieser den Beweis schuldig bleibe, dass er die Probleme inzwischen behoben habe.

- 7 Die Klägerinnen berufen sich dabei auf die unmittelbare Wirkung der vorerwähnten Bestimmungen der Richtlinie.

Diese Richtlinie, die nicht rechtzeitig in belgisches Recht umgesetzt worden sei, könnten sie dem Beklagten als regionaler Gebietskörperschaft in Anbetracht der weiten Auslegung des Begriffs „Staat“ durch den Gerichtshof entgegenhalten.

Die besagten Bestimmungen seien unbedingt, klar und bestimmt. Die Angabe, dass ein Mitgliedstaat „geeignete Maßnahmen ergreifen muss“, und der bloße Hinweis in der Präambel, dass die genauen verfahrenstechnischen und inhaltlichen Bedingungen vom Mitgliedstaat auszuarbeiten seien – Bedingungen, die nach Auffassung der Klägerinnen lediglich das Verfahren betreffen –, bedeuteten für sich genommen nicht, dass die Einführung des Rechts jedes Wirtschaftsteilnehmers, seine Selbstreinigung unter Beweis zu stellen, bedingt sei.

Die Klägerinnen verweisen u. a. auf den Aufbau der Richtlinie, die ihrer Ansicht nach dahin auszulegen ist, dass jeder Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit erhalten muss, unter Beweis zu stellen, dass er Maßnahmen ergriffen hat, sofern der öffentliche Auftraggeber der Meinung ist, dass die Integrität des Wirtschaftsteilnehmers durch eine Verfehlung beeinträchtigt sei. Ein Bieter könne nämlich nur dann wissen, was der Auftraggeber als schwere Verfehlung betrachte, wenn ihm dies mitgeteilt werde. Folglich setze „ein kontradiktorisches Verfahren ... nach seiner *ratio legis* voraus, dass derjenige, der Einwände erheben darf, weiß, wogegen er Einwände erheben kann“. Es sei daher nicht so, dass ein Bewerber bzw. Bieter „von sich aus“ nachweisen müsse, dass er Abhilfemaßnahmen ergriffen habe. Diese – durch künftiges Recht auferlegte – Verpflichtung, so die Klägerinnen, gelte nicht für den vorliegenden Auftrag und stehe außerdem im Widerspruch zum Wesensgehalt und zum Ziel von Art. 57 der Richtlinie, der – ebenso wie bei ungewöhnlichen Preisen – ein kontradiktorisches Überprüfungsverfahren vorsehe.

Darüber hinaus sei auch gegen den in der Richtlinie ausdrücklich enthaltenen Rechtsgrundsatz *audi et alteram partem* verstoßen worden. Ferner habe der Beklagte seine Sorgfaltspflicht verletzt sowie gegen den Transparenzgrundsatz, den Grundsatz des lautereren Wettbewerbs und den Gleichheitssatz verstoßen, da die Klägerinnen anders behandelt worden seien als ihre „europäischen Kollegen“.

- 8 Der Beklagte bestreitet in erster Linie, dass Art. 57 der Richtlinie 2014/24 unmittelbare Wirkung hat. Er bestreitet, dass Abs. 6 dieses Artikels unbedingt, klar und bestimmt ist. Zumindest hinsichtlich der Abhilfemaßnahmen sei das genannte Erfordernis nicht erfüllt, da Art. 57 Abs. 7 bestimme, dass „die Mitgliedstaaten ... durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsvorschrift und

unter Beachtung des Unionsrechts die Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels fest[legen]“. Der Beklagte verweist in diesem Zusammenhang gleichzeitig auf den 102. Erwägungsgrund der Richtlinie. Auch die Tatsache, dass das System von Abhilfemaßnahmen in der Richtlinie nur knapp „ausgearbeitet“ sei, bedeute, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie insoweit über einen weiten Ermessensspielraum verfügten. Die Richtlinie bestimme beispielsweise weder, wann der Bewerber bzw. Bieter mitteilen müsse, dass Abhilfemaßnahmen getroffen worden seien, noch, in welcher Weise dies zu geschehen habe. Dass die Mitgliedstaaten über weitreichende Befugnisse verfügten, um selbst eine Regelung über Abhilfemaßnahmen auszuarbeiten, gehe auch aus dem Umstand hervor, dass die Richtlinie es den Mitgliedstaaten überlasse, zu bestimmen, welche Stelle – der öffentliche Auftraggeber oder ein anderes Organ – für die Evaluierung der Abhilfemaßnahmen zuständig sei. Auch die Tatsache, dass der belgische Gesetzgeber grundlegende Fragen im Zusammenhang mit der Regelung über Abhilfemaßnahmen in das zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe noch künftige Recht (Art. 70 des Gesetzes vom 17. Juni 2016, mit dem Art. 57 der Richtlinie 2014/24 umgesetzt worden ist) aufgenommen bzw. in diesem Recht geklärt habe, deute hierauf hin.

- 9 Hilfsweise trägt der Beklagte vor, die angefochtene Entscheidung verstoße nicht gegen die mit der Richtlinie festgelegte Selbstreinigungsregelung. Da die Richtlinie nur sehr allgemein umschreibe, wie das System der Abhilfemaßnahmen ausgestaltet werden müsse, sei für einen öffentlichen Auftraggeber nur schwer bestimmbar, wie er die Selbstreinigung gemäß Art. 57 Abs. 6 anzuwenden habe. Daher werde unter derartigen Umständen logischerweise an das Gesetz vom 17. Juni 2016 angeknüpft, das die Verpflichtung auferlege, die konkret ergriffenen Maßnahmen von sich aus nachzuweisen, auch wenn dieses Gesetz noch nicht in Kraft getreten sei. Nichts habe die Klägerinnen daran gehindert, die betreffenden Abhilfemaßnahmen bei Abgabe ihres Gebots selbst mitzuteilen.

Eine solche Ausgestaltung der Regelung über Abhilfemaßnahmen verstößt nach Ansicht des Beklagten nicht gegen Art. 57 der Richtlinie. Der Bieter sei nämlich am Besten in der Lage, einzuschätzen, ob er unter einen der fakultativen Ausschlussgründe falle und somit Abhilfemaßnahmen zu ergreifen habe. Im vorliegenden Fall habe die Schwere der bei früheren Bauaufträgen begangenen Verfehlungen auf der Hand gelegen, zumal diese Aufträge ebenfalls vom Beklagten vergeben worden seien.

In Bezug auf den Vergleich mit dem kontradiktorischen Überprüfungsverfahren bei ungewöhnlichen Preisen macht der Beklagte noch geltend, dass, wie aus Art. 57 Abs. 6 selbst und einem Vergleich mit Art. 69 Abs. 1 der Richtlinie hervorgehe, ein grundlegender Unterschied zwischen diesen Vorschriften bestehe.

Darüber hinaus verweist er auf die Durchführungsverordnung 2016/7, in der das im Anhang beigefügte Musterformular die Möglichkeit einräume, im Zusammenhang mit jedem fakultativen Ausschlussgrund, einschließlich schwerer beruflicher Verfehlungen, um die es im vorliegenden Fall gehe, anzugeben, ob

Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen worden seien, und diese gegebenenfalls zu beschreiben. Folglich ergebe sich – auch nach Meinung der Europäischen Kommission – aus der Richtlinie 2014/24, dass es Sache des Bewerbers bzw. Bieters sei, selbst die Initiative zu ergreifen und dem öffentlichen Auftraggeber etwaige Abhilfemaßnahmen anzuzeigen.

Außerdem könne nicht hingenommen werden, dass sich das Selbstreinigungsverfahren nach Maßgabe des einschlägigen Ausschlussgrundes unterscheide. Da die Richtlinie eine erhebliche administrative Vereinfachung des Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge bezwecke, könne der europäische Gesetzgeber nicht die Absicht gehabt haben, verschiedene Verfahren auf dem Gebiet der Selbstreinigung vorzusehen.

Äußerst hilfsweise trägt der Beklagte vor, es sei nicht gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen worden. Er verweist schließlich auf die ständige Rechtsprechung des Raad van State zum Recht auf Anhörung und führt aus, ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Ausschlussentscheidung treffen wolle, sei grundsätzlich nicht zur Durchführung einer Anhörung verpflichtet, da er weder einen zuvor verliehenen Vorteil entziehe noch eine Sanktion auferlege, sondern lediglich die Gewährung eines beantragten Vorteils versage.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 10 Das vorlegende Gericht stellt zunächst fest, dass die Auftragsbekanntmachung am 11. und 13. Mai 2016 veröffentlicht worden sei, d. h. nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie am 18. April 2016. Ab diesem Tag müsse auch das in der Durchführungsverordnung 2016/7 genannte Standardformular für die Ausstellung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung verwendet werden. In diesem Formular bestehe unter „Ausschlussgründe“ die Möglichkeit, mitzuteilen, ob der Wirtschaftsteilnehmer Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen habe, und diese Maßnahmen gegebenenfalls zu beschreiben.

Der auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbare Art. 61 § 2 Nr. 4 des Königlichen Erlasses von 2011, auf dessen Grundlage die Klägerinnen ausgeschlossen worden seien, habe bestimmt, dass Bewerber bzw. Bieter, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hätten, in gleich welchem Stadium des Vergabeverfahrens ausgeschlossen werden könnten.

Sodann weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass das Gesetz vom 17. Juni 2016 – das ein Verfahren vorsehe, in dem Bewerber bzw. Bieter, die aufgrund schwerer Verfehlungen ausgeschlossen werden könnten, von sich aus nachweisen dürften, dass sie „Abhilfemaßnahmen“ ergriffen hätten – zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung noch nicht in Kraft befindlich gewesen sei.

Bei der Würdigung der Aufhebungsklage müsse die Frage beantwortet werden, ob Art. 57 Abs. 4 Buchst. c und g in Verbindung mit den Abs. 6 und 7 der Richtlinie 2014/24 einer Anwendung (nicht) entgegenstehe, bei der ein

Wirtschaftsteilnehmer, der – wie im vorliegenden Fall – nach Auffassung des öffentlichen Auftraggebers eine schwere berufliche Verfehlung begangen und etwaige Abhilfemaßnahmen nicht von sich aus angezeigt habe, ausgeschlossen werde, ohne dass er die – im Rahmen eines beabsichtigten Ausschlusses durch den öffentlichen Auftraggeber ausdrücklich vorgesehene – Möglichkeit erhalten habe, etwaige Maßnahmen nachzuweisen, um seine Zuverlässigkeit dennoch unter Beweis zu stellen, oder in der Bekanntmachung bzw. den Ausschreibungsunterlagen dazu aufgefordert worden sei.

Sofern die Antwort auf die vorstehende Frage laute, dass die Richtlinie die betreffende Anwendung gestatte, bedürfe die Frage, ob die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie unmittelbare Wirkung hätten, keiner näheren Prüfung.

Weder dem Wortlaut der betreffenden Bestimmungen noch der Rechtsprechung des Gerichtshofs lasse sich jedoch eindeutig entnehmen, wie diese Frage zu beantworten sei.

In der früheren Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere im Urteil vom 24. Oktober 2018, Vossloh Laeis (C-124/17, EU:C:2018:855, Rn. 20 bis 23 und verfügender Teil), zur Selbstreinigungsregelung gehe es nämlich nicht um die hier in Rede stehende Frage, nämlich die Frage, ob Art. 57 Abs. 6 der Richtlinie dahin auszulegen sei, dass ein Wirtschaftsteilnehmer Selbstreinigungsmaßnahmen von sich aus anzuführen habe, oder ob er, bevor über einen Ausschluss entschieden werden könne, hierzu auch aufgefordert werden müsse.

Der Wortlaut der betreffenden Richtlinienbestimmung gebe darüber keinen Aufschluss, da es darin lediglich heiße: „Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer der in den Absätzen 1 und 4 genannten Situationen befindet, kann Nachweise dafür erbringen, dass die Maßnahmen des Wirtschaftsteilnehmers ausreichen, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes seine Zuverlässigkeit nachzuweisen.“ Auch im 102. Erwägungsgrund der Richtlinie werde nur allgemein darauf hingewiesen, dass „Wirtschaftsteilnehmer ... beantragen können [sollten], dass die im Hinblick auf ihre etwaige Zulassung zum Vergabeverfahren getroffenen Compliance-Maßnahmen geprüft werden“.

In dem in der Durchführungsverordnung 2016/7 enthaltenen Standardformular werde unter „Ausschlussgründe“ jeweils die Möglichkeit eingeräumt, mitzuteilen, ob der Wirtschaftsteilnehmer Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen habe, und diese Maßnahmen gegebenenfalls zu beschreiben.

Die möglichen Ausschlussgründe bezögen sich jedoch auf unterschiedliche Sachverhalte. In einigen Fällen dürfte es für den Wirtschaftsteilnehmer klar vorhersehbar sein, ob ein einschlägiger Ausschlussgrund vorliege oder nicht. Bei anderen Ausschlussgründen sei das weniger offensichtlich. Es gebe zwingende und fakultative Ausschlussgründe. Sofern eine „schwere Verfehlung“ wie die hier in Rede stehende in Betracht komme, sei es nach dem 101. Erwägungsgrund der

Richtlinie Sache des öffentlichen Auftraggebers, festzustellen, ob ein schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten vorliege. In diesem Fall sei die Einordnung durch den öffentlichen Auftraggeber als solche für den betreffenden Bieter nicht immer vorhersehbar. Müsse der Bieter dann aus eigenem Antrieb handeln oder habe der öffentliche Auftraggeber, nachdem er das Vorliegen einer möglicherweise zum Ausschluss führenden schweren Verfehlung festgestellt habe, ein kontradiktorisches Verfahren vorzusehen?

Darüber hinaus könnten Selbstreinigungsmaßnahmen in die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Ausschlussmaßnahme einbezogen werden. Eine Auslegung dahingehend, dass ein kontradiktorisches Verfahren vorzusehen sei, bevor tatsächlich über den Ausschluss entschieden werde, scheine auch den Wettbewerb zu fördern.

Dem stehe gegenüber, dass, wenn dem Bieter die Initiative überlassen werde, die Wahrscheinlichkeit größer sei, dass mehrere öffentliche Auftraggeber über dieselben Informationen verfügten, wenn sie eine Vergabeentscheidung zu erlassen hätten, und in diesem Sinne mehr Transparenz herrsche.

Hinsichtlich der Analogie zur Regelung über die Untersuchung ungewöhnlicher Preise stellt das vorlegende Gericht fest, dass Art. 69 der Richtlinie, der sich auf ungewöhnlich niedrige Preise beziehe, dem öffentlichen Auftraggeber eine Reihe aktiver Handlungen vorschreibe und dies bei der Selbstreinigungsregelung in Art. 57 Abs. 6 der Richtlinie nicht ausdrücklich der Fall sei. Ferner verweist es auch auf die unterschiedlichen Zielsetzungen der Regelung über ungewöhnliche Preise und der Selbstreinigungsregelung.

- 11 Was die unmittelbare Wirkung der betreffenden Bestimmungen angeht, weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass sich der Gerichtshof noch nicht hierzu geäußert habe. Es lasse sich jedoch feststellen, dass Art. 57 Abs. 6 der Richtlinie 2014/24 zusätzlicher Maßnahmen bedürfe, um angewandt werden zu können, insbesondere, wenn es dort heiße, dass jeder Wirtschaftsteilnehmer Nachweise dafür erbringen könne, dass die Maßnahmen des Wirtschaftsteilnehmers ausreichen, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes seine Zuverlässigkeit nachzuweisen. Gleiches gelte für Art. 57 Abs. 7 dieser Richtlinie. So bestimme die Richtlinie weder, wann der Bewerber bzw. Bieter mitteilen müsse, dass Abhilfemaßnahmen ergriffen worden seien, noch, in welcher Weise dies zu geschehen habe und wer mit der Evaluierung der Maßnahmen betraut werde.
- 12 Andererseits ergebe sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass der Wortlaut einer Vorschrift, wonach der Mitgliedstaat „geeignete Maßnahmen ergreifen muss“, der unbedingten und hinreichend bestimmten Zuerkennung eines bestimmten Rechts durch die Richtlinie für sich genommen nicht entgegenstehe. Obwohl den Bestimmungen über die Selbstreinigung augenscheinlich insgesamt keine unmittelbare Wirkung zuerkannt werden könne, lasse sich das für bestimmte

als Mindestgarantie geltende Teile dieser Bestimmungen nicht völlig ausschließen.

Sofern der Gerichtshof der Ansicht sei, dass die einem Bieter in Art. 57 Abs. 6 der Richtlinie 2014/24 gebotene Möglichkeit, seine Zuverlässigkeit trotz eines Ausschlusses wegen schwerer Verfehlung nachzuweisen, beinhalte, dass der öffentliche Auftraggeber einem Bieter diese Möglichkeit auf jeden Fall geben müsse, bevor er ihn deshalb ausschließe, erhebe sich somit die Frage, ob es sich hierbei um eine Art Mindestschutz handle, der sich anhand der Richtlinie sehr wohl genau bestimmen lasse.

- 13 Da mithin Zweifel hinsichtlich der Auslegung der betreffenden Bestimmungen bestehen, hat das vorlegende Gericht beschlossen, dem Gerichtshof die vorstehend angeführten Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

ARBEITSDOKUMENT